KraichgauEnergie
Stadtwerke Bretten

Preisblatt für die Grundversorgung – *Gas Komfort*

gültig ab 01.01.2027 im Rahmen der Grundversorgung gemäß Energiewirtschaftsgesetz
Stadtwerke Bretten GmbH, Pforzheimer Str. 80-84, 75015 Bretten, Tel. 07252 913-133

Kleinverbrauchstarif	netto	netto mit Erdgassteuer	brutto	Tariftyp
vorteilhaft bei einem **Jahresverbrauch 1 – ca. 6.108 kWh**				20GVKOM01
Der **Jahresgrundpreis** beträgt	27,60 €		32,84 €	
Der **Arbeitspreis** beträgt für alle Verwendungszwecke	17,34 Cent/kWh	17,89 Cent/kWh	21,29 Cent/kWh	

Vollversorgungstarif	netto	netto mit Erdgassteuer	brutto	Tariftyp
vorteilhaft bei einem **Jahresverbrauch ca. 6.108 – ca. 120.000 kWh**				20GVKOM01
Der **Jahresgrundpreis** beträgt	153,36 €		182,50 €	
Der **Arbeitspreis** beträgt für alle Verwendungszwecke	15,27 Cent/kWh	15,82 Cent/kWh	18,83 Cent/kWh	

Raumheizung und Gewerbe (RG)	netto	netto mit Erdgassteuer	brutto	Tariftyp
vorteilhaft bei einem **Jahresverbrauch ab ca. 120.000 kWh**				20GVKOMRG
Der **Jahresgrundpreis** beträgt bis 60 kW Nennleistung der Verbrauchsanlage	368,16 €		438,11 €	
für **jedes weitere kW / Monat**	0,51 €		0,61 €	
Der **Arbeitspreis** beträgt	15,09 Cent/kWh	15,64 Cent/kWh	18,61 Cent/kWh	

Sonderabkommen (SA)	netto	netto mit Erdgassteuer	brutto	Tariftyp
vorteilhaft bei einem **Jahresverbrauch von 300.000 kWh**				20GVKOM02
Der **Jahresgrundpreis** beträgt bis 60 kW Nennleistung der Verbrauchsanlage	368,16 €		438,11 €	
für **jedes weitere kW / Monat**	0,51 €		0,61 €	
Der **Arbeitspreis** beträgt	14,97 Cent/kWh	15,52 Cent/kWh	18,47 Cent/kWh	

In den Bruttopreisen ist die **Erdgassteuer** (z. Zt. **0,55 Cent/kWh**), **der CO^2-Preis,** sowie die Umsatzsteuer (19%) in der gesetzlich festgelegten Höhe enthalten. Die Bruttopreise sind auf zwei Stellen gerundet.

Aufgrund unterschiedlicher Wirkungsgrade bei der Erzeugung von Wärme benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge beim Einsatz von Gas etwa das 1,5fache an kWh im Vergleich zum Strom.

Allgemeine Bedingungen

1. Der Abnehmer hat den Stadtwerken alle für die Bildung des Tarifpreises notwendigen Angaben zu machen. Er ist verpflichtet, den Stadtwerken jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Tarifgrundlagen zur Folge hat, spätestens zum nächstfolgenden Ablesezeitraum mitzuteilen. Die Anzeigepflicht gilt erst dann als erfüllt, wenn die Anzeige von den Stadtwerken schriftlich bestätigt ist. Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass sich die Verhältnisse geändert haben, ohne dass den Stadtwerken Anzeige gemacht worden ist, so kann der Grundpreis für den ganzen Zeitraum seit der letzten Feststellung nachberechnet werden.
2. Macht der Abnehmer von dem ihm eingeräumten Tarifwahlrecht Gebrauch, so ist er an den gewählten Tarif bis zum Ablauf des Kalenderjahres gebunden. Die Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Abnehmer nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er treffen will.
3. Soweit die Allgemeinen Bedingungen eine vorzeitige Kündigung oder Auflösung des Vertragsverhältnisses vorsehen, wird dieses Recht durch die Bindung nach Ziff. 2 nicht berührt. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifs nicht statt.

Wichtige Tarifhinweise

1. Das Entgelt setzt sich aus dem Arbeitspreis für jede bezogene Kilowattstunde (kWh) und dem Verrechnungspreis bzw. dem jeweiligen Grundpreis zusammen.
   Der Grundpreis enthält den Preis für die Bereitstellung der Leistung sowie den Messpreis für eine Messeinrichtung in Höhe von 2,74 € monatlich. Für jede weitere Messeinrichtung wird ein zusätzlicher Messpreis von 2,74 € monatlich erhoben.
2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grundpreise oder die Arbeitspreise, so werden die Jahresgrundpreise und der Gasverbrauch zeitanteilig abgerechnet; bei der Aufteilung des Gasverbrauches werden jahreszeitlich bedingte Verbrauchsschwankungen berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuersatzes.
3. Änderungen dieser Allgemeinen Tarife werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Thermische Abrechnung von Erdgas

Die gelieferten Erdgasmengen werden in Kubikmeter (m^3) gemessen und durch Multiplikation mit dem Verrechnungsbrennwert in die verbrauchte Wärmemenge Kilowattstunden (kWh) umgerechnet.
Der Verrechnungsbrennwert wird nach der technischen Vorschrift G685 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches aus dem mittleren Brennwert H_{on} unter Berücksichtigung der physikalischen Zustandsgrößen des Gases im Betriebszustand (Temperatur und Druck) ermittelt.
Der für den jeweiligen Abrechnungszeitraum gültige Verrechnungsbrennwert wird in der Rechnung ausgedruckt.
Zwischen der dem Kunden zur Verfügung stehenden Nutzenergie einer „Kilowattstunde Gas“ und derjenigen einer „Kilowattstunde Strom“ besteht aus physikalischen Gründen ein Unterschied, der beim Verbraucher je nach Art des verwendeten Gerätes von 0 bis etwa 30 Prozent zugunsten des Stromes betragen kann. Unsere Energieberatung informiert über besonders sparsame Gerätetechnologien.

Wichtiger Hinweis

Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bretten GmbH dürfen nur Gasgeräte installiert werden, die für den Betrieb mit Erdgas der Qualität „H“ geeignet und eingestellt sind.

Kostenbestandteile

Folgende Kostenbestandteile (netto) sind gerundet in der Grundversorgung Komfort Gas enthalten

Energiesteuer	0,55 Cent/kWh
Konzessionsabgabe	0,27 Cent/kWh
Summe	**0,82 Cent/kWh**